

Gemeinde Sande

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37

"Windenergieanlagen-Park
nördlich Ems-Jade-Kanal"

3. Änderung

Verfahrensstand:

Abwägung zu den abgegebenen Stellungnahmen
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 04.04.2016

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.02.2016 bis 14.03.2016 wurden die in der Übersicht aufgeführten Stellungnahmen abgegeben. Enthaltene Anregungen und Hinweise, die für die Planung von Bedeutung sind, werden im Folgenden näher behandelt.

Übersicht der abgegebenen Stellungnahmen				
Nr.	Absender	Datum	Hinweise	Anregungen
1.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds.	16.02.2016	x	
2.	Sielacht Rüstringen	22.02.2016	x	x
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.02.2016	X	
4.	IVG Caverns GmbH	14.03.2016	x	
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.03.2016	x	
6.	NABU	06.03.2016		x
7.	TenneT TSO GmbH	04.03.2016	x	x
8.	Ericsson Services GmbH	15.02.2016	x	
9.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich	16.02.2016	x	
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg	14.03.2016	x	x
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbe- reich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -	22.03.2016	x	
10.	Polizeiinspektion Wilhelms- haven/Friesland	22.02.2016		
11.	Nord-West Oelleitung GmbH	22.02.2016		
12.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.02.2016		
13.	OOWV Brake	18.02.2016		
14.	IHK Oldenburg	11.02.2016		
15.	EWE Netz GmbH Varel	15.02.2016		
16.	Tanja Schönbohm-Eilers und Heiko Jan Eilers	06.03.2016	x	x

	Dieter Groll	03.03.2016	x	x
	Peter und Rosemarie Janßen	01.03.2016	x	x
	Apken	06.03.2016	x	x
	René Gerhardt	06.03.2016	x	x
	Brigitte Onken	06.03.2016	x	x
	Heide Staßig	06.03.2016	x	x
	Julius Staßig	06.03.2016	x	x
	Stefan Staßig	06.03.2016	x	x
	Antons	10.03.2016	x	x
	Anja Peter	09.03.2016	x	x
	Gertraud Ehlert	03.03.2016	x	x
	Wilhelm Janßen	13.03.2016	x	x
	Edith Damm-Janßen	13.03.2016	x	x
	Conrads	14.03.2016 (Eingang)	x	x
	Annita Lerche	12.03.2016	x	x
	Marianne Bartsch	08.03.2016	x	x
	Birte Luiken	04.03.2016	x	x
	Gisela Luiken	07.03.2016	x	x
	Fritz Schneider	02.03.2016	x	x
	Cramer	07.03.2016	x	x
	Waltraut Kujath	09.03.2016	x	x
	Carmen Erben	07.03.2016	x	x
	Klaus Marode	05.03.2016	x	x
	Ilka Luiken	14.03.2016	x	x
	Familie Hirschfeldt	11.03.2016	x	x
	Familie Fanz	13.03.2016	x	x
17.	Andreas Brandt	05.03.2016	x	x
18.	Matthias und Dorothea Scheja	06.03.2016	x	x

19.	Familie Harms	05.03.2016	x	x
20.	Reimer Klappstein	14.03.2016	x	x
21.	Kabel Deutschland	14.03.2016		
22.	Landkreis Friesland	10.03.2016	x	

1 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. 16.02.2016					
Die Stellungnahme beinhaltet					
	x	Hinweise	-	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.			<p>Dem Kampfmittelverdacht wurde bereits im Vorfeld der technischen Vorhabenplanung, für die ein Bodengutachten erforderlich war, nachgegangen.</p> <p>(vgl. Kap. 10.5. der Begründung):</p> <p><i>„Für das Plangebiet wurde mit Datum vom 28.12.2015 durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, bestätigt, dass aus den zur Verfügung stehenden Luftbildern keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar ist.</i></p> <p><i>Sollten jedoch bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst – in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Sande zu benachrichtigen.“</i></p>		

2 Sielacht Rüstringen 22.02.2016					
Die Stellungnahme beinhaltet					
	x	Hinweise	x	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>In dem Plangebiet des oben genannten Bebauungsplangebietes befinden sich das Gewässer II. Ordnung Nr. 73 und das Gewässer III. Ordnung Nr. 73a, welche in der Unterhaltungspflicht der Sielacht Rüstringen stehen.</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die</p>			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

<p>Sielacht Rüstungen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Die Windkraftanlagen und sämtliche sonstige bauliche Maßnahmen haben die entsprechenden Abstandsregelungen einzuhalten.</p>	
<p>In der Bauleitplanung ist diesbezüglich textlich und zeichnerisch auf die Satzungsbestimmungen der Sielacht Rüstungen hinzuweisen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung und in Kap. 8.4 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

3 Deutsche Telekom Technik GmbH		11.02.2016	
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	-
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
<p>Auskünfte über Richtfunktrassen erhalten sie unter der E-Mail-Adresse: Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de</p>		<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wird die genannte Adresse beteiligt.</p>	

4 IVG Caverns GmbH		14.03.2016	
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	-
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
<p>Unsere Leitungstrasse, bestehend aus drei erdverlegten Rohrleitungen (Seewasser, Sole, Öl), verläuft in Nord-Süd-Richtung innerhalb des Plangebietes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37. Das Leitungsbündel liegt innerhalb eines 18 m breiten und grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht gegen den Rückbau der fünf Altanlagen (E13, E14, NM04, NM06, NM07) und den Neubau einer Anlage (Typ Enercon E-115, Anlage R08) westlich des Leitungsbündels <u>keine Bedenken</u></p>		<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p><u>bestehen</u>, da unsere Leitungstrasse im Zuge der erforderlichen Transporte nicht gekreuzt wird.</p>	
<p>Um die im östlichen Teil des Plangebietes existierenden Altanlagen (NM10 und NM11) abzubauen und die neue Windenergieanlage (Typ Enercon E 115, Anlage R09) neu zu errichten, ist es laut der vorliegenden Unterlagen erforderlich, unserer Leitungstrasse bei ca. Trassenkilometer 8+870 über die vorhandenen Windparkstraßen zu kreuzen.</p> <p>Bei unserer in diesem Zusammenhang vorgenommenen Bewertung beziehen wir uns auf ein bereits in 2011 erstelltes Gutachten der Fa. ILF Beratende Ingenieure GmbH (wird Ihnen aufgrund von E-Mailgrößenbeschränkungen in einer folgenden E-Mail zugesandt). Im Rahmen einer Kreuzungsanfrage der Fa. Friesen Elektra 2 GmbH & Co. KG im Vorfeld der Umsetzung der Inhalte der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 wurden seinerzeit bereits mögliche Auswirkungen der damals erforderlichen Schwertransporte geprüft. Laut der seinerzeit angegebenen ENERCON Spezifikation sind die Achslasten der Transportfahrzeuge auf 120 kN beschränkt. Diese Belastung wird mit dem Lastmodell SLW 60 entsprechend der DIN 1072 abgedeckt. Diese Lastmodelle führen zu keiner Spannungs- und Verformungsüberschreitung des Leitungsbündels.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme, bzw. die erforderlichen Kreuzungsgenehmigung, können wir erst erteilen, wenn uns die detaillierte Planung inkl. Angaben zu den entstehenden Achslasten der Schwertransporte vorliegt. Wir empfehlen, die entsprechenden Unterlagen mit genügendem Zeitvorlauf bei uns einzureichen, da die Bearbeitung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, welche die Sicherheit unserer Fernleitungen beeinträchtigen können, untersagt. Darüber hinaus erfordert jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens eine vorherige schriftliche Genehmigung durch IVG. Entsprechende Anträge sind frühzeitig zu stellen. Innerhalb des gesicherten Schutzbereiches (18 m Schutzstreifen) gelten besondere Sicherheitsanweisungen, die bei allen Tätigkeiten in Leitungsnähe zu beachten und strikt einzuhalten sind. Mit einer folgenden E-Mail übersenden wir Ihnen dazu unsere gültige Richtlinie für den Schutz der Fern- und Feldleitungen (aufgrund einer E-Mail-Größenbeschränkung von 20 MB in Ihrem Hause).</p> <p>In der Anlage zu dieser E-Mail senden wir Ihnen des Weiteren den Übersichtsplan unserer Fernleitungen in Bezug auf das Plangebiet. Die Darstellung der Leitungen ist in dem Plan nach bestem Wissen erfolgt.</p> <p>Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) durch den Vorhabenträger berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt eine entsprechend rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber.</p> <p>Die Begründung in Kap. 8.2 wird entsprechend ergänzt.</p>

5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				02.03.2016
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	-	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 20-25 km zum Radar. Die Erfassungshöhe dieses Radars beträgt in diesem Gebiet ca. 50 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen. Sie planen im Zuge des Repowering zwei neue Anlage mit einer Höhe bis zu 180 m Gesamthöhe.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen im bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren feststellen.</p>			<p>Die Hinweise werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) durch den Vorhabenträger berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgte bereits eine entsprechend rechtzeitige Vorabstimmung hinsichtlich des Radars durch den Vorhabenträger.</p> <p>Die Begründung in Kap. 10 wird entsprechend um die Hinweise ergänzt.</p>		

6	NABU				06.03.2016
Die Stellungnahme beinhaltet	-	Hinweise	x	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>zu der oben genannten Planung nehme ich für den NABU Stellung.</p> <p>1. In der Planung wird davon ausgegangen, dass durch den Rückbau der betroffenen Anlagen eine Verbesserung für die Tiere und Biotope eintritt. Das dürfte auch weitgehend zutreffen. Allerdings sind für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu beachten, dass durch das Repowering mit hohen Anlagen das Vogelschlagrisiko sich deutlich erhöht. Wir verweisen auf „HÖTKER (2006)“ der dazu konkretere Ausführungen enthält.</p>			<p>Die Ausführungen von Dr. H. Hötter sind u. a. auf der Homepage von NABU wie folgt zusammengefasst:</p> <p><i>„Große Windkraftanlagen - große Auswirkungen auf die Vogelwelt?“</i></p> <p><i>Neue NABU-Studie belegt: Es kommt vor allem auf den Standort an</i></p> <p><i>Störung und Kollisionsgefahr von Vögeln und Fledermäusen werden weniger durch die An-</i></p>		

rungen macht. Dieses erhöhte Risiko sollte in der Planung noch bewertet und ggf. berücksichtigt werden.

gengröße als durch die Wahl des Standortes beeinflusst. "Die neuere Generation von Windkraftanlagen stören die meisten der untersuchten Brutvogelarten nicht unbedingt stärker als die alten Anlagen." sagte Dr. Hermann Hötker vom Michael-Otto-Institut. Allerdings nimmt bei Rastvögeln die Störungsempfindlichkeit mit der Anlagengröße zu und auch das Kollisionsrisiko erhöht sich. Die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, an einem Rotor zu verunglücken, werde dabei vor allem durch den Standort beeinflusst. "Windkraftanlagen gehören nicht an Gewässer oder in Wälder, weil es hier zu den meisten Unfällen mit Vögeln oder Fledermäusen kommt." so Dr. Hötker. (...)

Die NABU Studie zeigte auf, dass diese Modernisierung nicht zu Lasten von Vögeln und Fledermäusen gehen muss. Vielmehr bietet sich die Chance, Anlagen an ungünstigen Standorten zu entfernen und dafür deren Leistung an anderer Stelle zu installieren.¹

In Grunde genommen bedeutet das, dass bei der Planung vorrangig geprüft werden soll, ob der Standort unter Berücksichtigung der Repowering-Maßnahmen aus der naturschutzfachlichen Sicht (Vorkommnisse der planungsrelevanten Vögel- und Fledermausarten) mit der Windenergiegewinnung weiterhin verträglich ist. Dies wurde im Rahmen des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung der vorliegenden 3. Änderung, wie bereits bei den rechtskräftigen 1. und 2. Änderungen, betrachtet.

Diese kamen zusammenfassend zum Schluss, dass

- angesichts der geringeren Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Rastvögel,
- dem kaum vorhandenen kollisionsgefährdeten Greif- und Großvogelarten und
- der Standort-Lage (kein Feuchtgebiet, kein Wald, kein Bergrücken)

keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten sind.

Auch für die Fledermäuse wurden keine negativen Auswirkungen, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können, festgestellt. Hierzu verweist Dr. Hötker in seinen Untersuchungen zum Repowering auf einen schwachen Zusammenhang zwischen der Opferzahl bei Fledermäusen und der WEA-Höhe² (Kap. 5.2). Seine Analyse zeigt, „...dass der Faktor „Habitat“ (Ausprägung Wald und andere Lebensräume) einen nahezu signifikanten Einfluss auf die Kollisions-

¹ <https://bergenhusen.nabu.de/forschung/windenergie-und-voegel/>

² Hötker, H. (2006): Auswirkungen des „Repowerings“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. i. A. des Landesamtes f. Natur u. Umwelt des Landes Schleswig-Holstein; Bergenhusen.

	<i>sionsrate hatte, während die Anlagehöhe ohne Einfluss war.</i> ³ (Kap. 4.2.2).
<p>2. Aus unserer Sicht sollte für die Schallbelastung für die beiden neuen Anlagen und für die bestehen bleibenden Altanlagen im Sinne eines Windparks die Belastung als Einheit angesehen werden. Die Festlegung der verbleibenden alten Anlagen als „Vorbelastung“ widerspricht der Gesamtidee eines Windparks.</p>	<p>Die Anregung trifft nicht zu.</p> <p>Die Beurteilung der Schallbelastung durch die geplanten WEA erfolgt gem. BImSchG und TA Lärm immer auf Grund der prognostizierten resultierenden Gesamtbelastung.</p> <p>Im Gutachten ist jedoch die vorhandene „Vorbelastung“ als Eingangsgröße zu benennen. Dabei sind im Falle von WEA alle gewerblichen Schallquellen im Umfeld zu betrachten. Im vorliegenden Fall sind somit die sechs vorhandenen WEA zu beachten.</p>
<p>3. Die Bewertung der optischen Bedrängung mit einem Abstand unterhalb des 3fachen der Höhe der Anlage sollte aus unserer Sicht noch einmal überprüft werden. Ob die Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage von Räumen und deren Fenstern sowie Terrassen zur Windkraftanlage - Bestehende und in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung - Blickwinkel auf die Anlage (Hauptblickrichtung) - Hauptwindrichtung (Stellung des Rotors zum Wohnhaus) - Bestehende Vorbelastung <p>es zulassen, die Anlagen trotz möglicher Überschreitung der zulässigen Werte zu genehmigen, halten wir für die betroffenen Menschen für nicht zumutbar.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Überprüfung der optischen Bedrängung erfolgte im Gutachten vom 30.10.2015 entsprechend der gefestigten Rechtsprechung zu den zu beachtenden Kriterien bei der Einzelfallprüfung bei Abständen geringer der dreifachen Höhe. Dabei wurde festgestellt, dass die neu geplanten WEA in Bezug auf diese Wohnhäuser nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen sind.</p> <p>Die Gemeinde hat daher keine Veranlassung, hier die Planung als unzumutbar zu bewerten.</p>

³ ebd

7		TenneT TSO GmbH		04.03.2016	
Die Stellungnahme beinhaltet					
x		Hinweise		x	
Anregungen					
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>Wie in Punkt 4.5 der Begründung zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 – Windpark Sande dargelegt, hat zwischen dem (ursprünglichen) Grundstückseigentümer, Herrn Graf von Wedel und der Firma TenneT TSO GmbH eine Abstimmung zur geplanten Leitungsführung und den Standorten der WEAs stattgefunden. Von Seiten Herrn Graf von Wedel sollte ein möglichst paralleler Verlauf der neuen 380-kV Leitung zur Bestandtrasse erreicht werden. Dies haben wir in unseren Planungen entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus wurden zusätzlich die Standorte der WEAs und technischen Parameter zwischen Herrn Herlyn (Generalbevollmächtigter der Gräflich von Wedel'sche Verwaltung) und TenneT TSO GmbH abgestimmt.</p>			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen.</p>		
<p>Aus dem auf der Homepage der Gemeinde Sande zur Verfügung gestellten Unterlagen haben sich seit dem Änderungen ergeben.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen entspricht der Standort der WEA09/ R09 exakt dem mit Herrn Herlyn abgestimmten Standort "WEA02". D. h. der von uns geprüfte und abgestimmte Standort ist richtig in den B-Plan eingeflossen. Für die Festlegung des Standortes wurde eine "Enercon 115" mit einem Rotordurchmesser von 115 m zugrunde gelegt. Der Standort bedingt einen maximalen Rotorradius von 57,5 m.</p>			<p>Der Hinweis trifft zu.</p>		
<p>Im B-Plan wird allerdings ein Radius von 62,5 m ausgewiesen. Mit diesem Radius würde es zu einem Minimalabstand zur Leitung kommen. Dies würde unseren Planungen entgegenstehen. An dieser Stelle möchten wir auch auf die am 31.03.2015 zuletzt aktualisiert eingereichten Unterlagen bei der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hinweisen.</p>			<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>In den bisherigen Planungen wurden die Rotorradien der Anlagen jeweils zuzüglich einer geringen Toleranz von 5 m festgesetzt. Diese Toleranz wird jedoch nicht mehr benötigt. Damit entspricht die Bauleitplanung vollumfänglich der mit der TenneT abgestimmten Vorhabenplanung.</p> <p>In der Planzeichnung wird die Darstellung der Rotorradien um 5 m reduziert.</p>		
<p>Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme auf die mit E-Mail vom 11.02.2015 bereitgestellten Unterlagen (Bereitstellung über die Homepage der Gemeinde Sande) bezieht. Sobald sich Änderungen an diesen Unterlagen ergeben, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>			<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die TenneT wird von der öffentlichen Auslegung des entsprechend o. g. geänderten Entwurfs benachrichtigt.</p>		

8		Ericsson Services GmbH, Daniel Tautkus		15.02.2016	
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	-	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>			<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Telekom wurde beteiligt (vgl. Nr. 3)</p>		

9		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		16.02.2016	
		Aurich			
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	-	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zur Kreisstraße Nr. 96, deren Belange die NLStBV- Geschäftsbereich Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Die äußere verkehrliche Erschließung soll weiterhin über die Gemeindestraße "Sillandweg" erfolgen. Seitens der NLStBV - Geschäftsbereich Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der BAB A 29 vertritt die NLStBV- Geschäftsbereich Oldenburg. Ich gehe davon aus, dass der Geschäftsbereich Oldenburg an der o. a. Bauleitplanung beteiligt wurde.</p>			<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Die NLStBV- Geschäftsbereich Oldenburg wurde beteiligt.</p> <p>s. u.</p>		

9 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 14.03.2016 Oldenburg					
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	x	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>Folgendes ist zu beachten:</p> <p>1. Es ist grundsätzlich auf die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen gem. § 9 (1) und (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) entlang der Bundesautobahnen hinzuweisen. Die sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht.</p> <p>In der "Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Dezember 2014" veröffentlicht durch das Ministerium für Soziales im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 13.2.2015 heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.</p> <p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung fordert die Straßenbauverwaltung als Mindestabstand neuer WEA zu Straßen diesen Abstand, da er das einzige Maß ist, das von der Straßenbauverwaltung beurteilt und überprüft werden kann.</p>			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden können, ist laut "Liste der technischen Baubestimmungen" eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Hierzu sind auf den Einzelfall bezogene Nachweise vom Betreiber der WEA der Genehmigungsbehörde zuzuleiten. Sofern die Gefährdung durch Eisabwurf von der Genehmigungsbehörde verbindlich ausgeschlossen werden kann, fordert die Straßenbauverwaltung die in den "Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NL T)" mit Stand vom Februar 2014 enthaltenen Abstände. Diese Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger.</p> <p>Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden insge-</p>			<p>Die Anregungen wurden hinsichtlich der der BAB am nächsten stehenden WEA 1 bereits bei der 1. Änderung des vorliegenden vorhabenbezogenem Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Dazu liegt mit Datum vom 06.08.2010⁴, ergänzt am 21.12.2010⁵, die gutachterliche Stellungnahme vor. Diese kommt im Ergebnis zum Schluss:</p> <p><i>„Die abgeschalteten, vereisten WEA unterscheiden sich prinzipiell nicht von anderen Bauwerken mit Eisansatz.</i></p> <p><i>Die Ermittlung der Fallweiten von verschiedenen Eisstücken der geplanten WEA R 01 bis R 04 im Windpark Sande hat eine maximale Fallweite von 37,5 m bei 20 m/s Windgeschwindigkeit er-</i></p>		

⁴ „Analyse der Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eisabwurf von Windenergieanlagen des Windparks Sande“, TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg

⁵ „Windpark Sande Stellungnahme Eisabwurf“, TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG Competence Center Sicherheitskonzepte, Berlin, per mail

<p>samt (Tabuzone gesamt) mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5-3 MW, Nabenhöhe 150m, Rotordurchmesser 100-120 m). Bei anderen Anlagenhöhen sind die Abstände entsprechend anzupassen.</p>	<p><i>geben. Bezogen auf die hier zu beurteilenden Standorte der WEA 01 bis R 04 bedeutet dies, dass in keinem der untersuchten Fälle Eiswurf auf die umliegenden Verkehrsflächen (hier: Bundesautobahn A 29) möglich ist.</i></p> <p><i>Eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf der hier betrachteten WEA ist unter den angegebenen Randbedingungen nicht erkennbar. Der zuverlässigen, automatischen Abschaltung der WEA bei Eisansatz kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.</i></p> <p><i>Das mögliche Restrisiko durch die in (...) beschriebenen Modell- und Datenunsicherheiten wird im Vergleich zu dem generell bestehenden Unfallrisiko im Straßenverkehr als akzeptabel bewertet.“</i></p> <p>Dies trifft auch auf die nunmehr mit ca. 320 m Abstand zur BAB geplanten WEA 09 zu.</p> <p>Die Begründung wird um ein entsprechendes Kap. 7.6.4 ergänzt.</p>
<p>2. In der "Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Dezember 2014" veröffentlicht durch das Ministerium für Soziales im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 13.2.2015 heißt es zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" gemäß Anlage 2.7/12 Punkt 3.2:</p> <p>Zu den bautechnischen Unterlagen und den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Anlagen sowie der beantragten Anlage, soweit die Abstände gemäß Abschnitt 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden.</p> <p>Sofern die geplanten Windenergieanlagen die Abstände gemäß Abschnitt 7.3.3 der Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung nicht einhalten, bitte ich um Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Vorhabenträger berücksichtigt.</p> <p>Der Nachweis erfolgt durch ein derzeit erarbeitetes Turbulenzgutachten.</p> <p>Die Begründung in Kap. 10 u. 11 wird entsprechend um den Hinweis ergänzt.</p>
<p>3. In der Planzeichnung des o.g. Bebauungsplanes ist die BAB 29 nur in einem Teilbereich dargestellt. Ich bitte um Darstellung der Fahrbahnrande der BAB 29 parallel des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlage wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde im Verfahren beachtet.</p>

auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	
---	--

9 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 22.03.2016 Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -

Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	-	Anregungen	
------------------------------	----------	----------	---	------------	--

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Vorhabenträger berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgte bereits eine entsprechend rechtzeitige Abstimmung hinsichtlich des Radars durch den Vorhabenträger.</p> <p>Die Begründung in Kap. 10 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Vorhabenträger berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgte bereits eine entsprechend rechtzeitige Abstimmung hinsichtlich der Flugsicherung durch den Vorhabenträger.</p>
<p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Das Bundesamt wurde beteiligt. s. Nr. 5</p>

10	Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland, Klaus-R. Harms	22.02.2016
Die Stellungnahme beinhaltet		
-	Hinweise	- Anregungen
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
keine Bedenken		

11	Nord-West Oelleitung GmbH	22.02.2016
Die Stellungnahme beinhaltet		
-	Hinweise	- Anregungen
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Keine Bedenken		

12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.02.2016
Die Stellungnahme beinhaltet		
-	Hinweise	- Anregungen
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.		

13	OOWV Brake	18.02.2016
Die Stellungnahme beinhaltet		
-	Hinweise	- Anregungen
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Bedenken nicht erhoben		

14	IHK Oldenburg					11.02.2016
Die Stellungnahme beinhaltet						
	-	Hinweise	-	Anregungen		
Zusammenfassung der Stellungnahme				Abwägungsvorschlag		
Einwendungen nicht erhoben						

15	EWE Netz GmbH Varel					15.02.2016
Die Stellungnahme beinhaltet						
	-	Hinweise	-	Anregungen		
Zusammenfassung der Stellungnahme				Abwägungsvorschlag		
Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.						

16	Tanja Schönbohm-Eilers und Heiko Jan Eilers					06.03.2016
und gleichlautend von 27 weiteren Bürgern						
Die Stellungnahme beinhaltet						
	x	Hinweise	x	Anregungen		
Zusammenfassung der Stellungnahme				Abwägungsvorschlag		
Grundsätzlich stimmen wir erneuerbaren Energien zu.				Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.		
<p>Doch sollte die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu Lasten von Menschen, Natur und Landschaft gehen.</p> <p>Die vorhandenen WKA befinden sich nicht in einem akzeptablen Abstand von unserem Dorf.</p> <p>Bereits jetzt schon erzeugen die größeren WKA sehr gut wahrnehmbare Geräusche an vielen Tagen und Nächten.</p> <p>Weitere WKA von einer Höhe von 185 Metern werden mit Sicherheit den Geräuschepegel verstärken und noch mehr störende, vor allem tieffrequenten Schall erzeugen, wie Brummen, Zischen, Fauchen, Rauschen.</p>				<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur zulässigen Schallimmission auf den Wohngrundstücken in Dykhausen, deren Schutzwürdigkeit der in Allgemeinen Wohngebieten entspricht, ist von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen aus den zukünftigen WEA zu rechnen. Die gilt auch für die zeitlich begrenzte Bauphase. Damit sind eine bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke sowie der Ausschluss gesundheitsgefährdender Immissionen für Bewohner auch weiterhin gewährleistet.</p> <p>Das Einhalten der zulässigen Werte wird im Zulassungsverfahren nach BImSchG gewährleistet. Das derzeit vorliegende Gutachten der vorgesehenen WEA-Typen geht davon aus, das zur Einhaltung der Grenzwerte dazu die WEA zum Teil nachts (22:00 bis 06:00) in einem leistungs- und damit schallreduzierten Modus betrieben werden müssen.</p> <p>Insgesamt kommt es dabei nicht zu höheren Schal-</p>		

	<p>Immissionen, als sie bereits derzeit aus dem bestehenden Windpark existieren. Der Windparkbetreiber wurde dazu angewiesen, durch ein unabhängiges Schallgutachten die Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte zu dokumentieren. Der Gemeinde Sande liegt die Auftragsvergabe für das Schallgutachten vor und erwartet die Ergebnisse in naher Zukunft. Die Schallvermessung wird nach der bestehenden Richtlinie der TA -Lärm für Windkraftanlagen durchgeführt.</p> <p>Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass die im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zukünftig entstehende Schallsituation eine unzumutbare Lärmbelastung darstellen kann, wird daher von der Gemeinde Sande nicht gesehen.</p>
<p>Die WKA stellen außerdem nur eine unter anderen Geräuschquellen dar: In Dykhausen herrscht ein starker Durchgangsverkehr, und man hört teils den Autobahnverkehr.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Dabei handelt es sich um den Lärm der durch den Verkehr entsteht und nicht um den bei WEA relevanten gewerblichen (Anlagen-)lärm. Diese sind getrennt zu betrachten.</p> <p>Eine Vermengung der unterschiedlichen Lärmarten ist sowohl gem. DIN 18005⁶ wie auch nach TA Lärm⁷ weder fachlich noch sachlich zulässig.</p> <p>Dazu aus der DIN: <i>„Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.“</i></p> <p>Und aus der TA Lärm im Abschnitt 1: <i>„Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen: (...)“</i></p> <p>im Abschnitt 2.4: <i>„Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.“</i></p> <p>Aus den vorgenannten Vorschriften ergeben sich weiterhin unterschiedliche Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte, die bspw. für Verkehrslärm bei gleichem Schutzanspruch des Gebietes höher sind als für Gewerbelärm. Auch daher ist eine Vermengung bzw. „energetische Addition“ der unterschiedlich gearteten Schalleistungen nicht zulässig, um zu bewertbaren</p>

⁶ Hier Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, 05.1987

⁷ Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), 26.08.1998

	Immissionsprognosen zu gelangen.
<p>Die (gesundheits-fördernden) Naturgeräusche und die für jeden Menschen, der sich im Garten erholen möchte, kostbare Stille in den Abend- und (für Berufstätige) Freizeitstunden wird durch die WKA (um weiteres) übertönt.</p>	<p>Die Bedenken werden aufgenommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Gemeinde Sande geht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • den für den Windpark geltenden Abständen von mind. 360 m zwischen WEA Standorten und der Wohnbebauung, • der Einhaltung der gesetzlichen Obergrenzen für Schall und Schattenwurf im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes sowie • der einzelfallbezogenen Prüfung einer optischen Bedrängung <p>von keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Erholungsnutzung oder gar von gesundheitliche Gefahren auf den Grundstücken aus.</p>
<p>WKA machen Menschen krank, auch aufgrund des Infraschalls, den sie erzeugen.</p> <p>Diesem Schall sind wir als Bewohner von Dykhausen ständig ausgeliefert. Infraschall kann zu erheblichen Gesundheitsbeschwerden führen, wie Schlaflosigkeit, Übelkeit, Schwindel.</p> <p>Es ist durch andere Gemeinden bekannt, dass die Menschen von gesundheitlichen Beschwerden berichten, die man eindeutig auf die Errichtung und Inbetriebnahme von ähnlichen WKA in einem Abstand von über 1000 Meter (!) zurückführen muss. Manche Gemeinden fordern darum einen Abstand von mindestens der Gesamthöhe der WKA mal 10 oder noch weitere Abstände.</p> <p>Ich/ Wir sehe/n darin eine berechnete Forderung, zumal auch Gesundheitsexperten und mit der Sache vertraute Mediziner Mindestabstände von 2000 m und zusätzlich einen Kopplungsfaktor an die Bauhöhe fordern.</p>	<p>Zu den Anregungen ist auf die folgenden wissenschaftliche Erkenntnisse zu verweisen.</p> <p>Zur allgemeinen Information zum Thema Infraschall und Windenergieanlagen kann auf das verlinkte Video http://www.sat1bayern.de/news/20150606/infraschall-lautloser-laerm/</p> <p>auf der Seite des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz:</p> <p>http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html</p> <p>und die dortige grundsätzliche Einschätzung⁸ hingewiesen werden:</p> <p><i>„Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Der jüngste Zwischenbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) über die Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014 kommt zu keinem anderen Ergebnis. Dieser Bericht stellt zwar Wirkungen von Infraschall – sofern hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle vorliegen – fest, führt aber aus, dass die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Infraschallpegel von solchen Wirkungseffekten weit entfernt sind, die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle wird deutlich unterschritten. Gesundheitliche Wirkungen lassen sich in der wissenschaftlichen Literatur bisher nur bei Schallpegeln oberhalb der Hörschwelle zeigen. Unterhalb der Hörschwelle konnten bisher keine Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen belegt werden.“</i></p> <p>Zur Erläuterung: <i>„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druckschwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Men-</i></p>

⁸ „Fragen und Antworten zum Windenergieerlass“, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, (Stand 14.12.2015)

	<p>schen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. [...] Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. [...]</p> <p>Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.</p> <p>Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. [...]⁹</p> <p>„Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und Konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf - ein Effekt, wie er z. B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten.</p> <p>Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“¹⁰</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg kommt zu dem Fazit, dass</p>
--	---

⁹ „Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen“, 6. Auflage, Oktober 2015, Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

¹⁰ ebd.

	<p><i>„der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“</i></p> <p>Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der Mindestabstand für (sonstigen) Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p> <p>Das OVG Lüneburg urteilte bereits 2007¹¹, dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Dies wird durch aktuelle Rechtsprechung weiterhin bestätigt. (vgl. u. a. Bayrischer VGH, Beschluss vom 08.06.2015, 22 CS 15.868, VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754, VG Augsburg, Beschluss vom 09.07.2014 - Au 4 S 14.945)</p> <p>Die Gemeinde Sande nimmt den aufgeworfenen Belang des Infraschalls aufgrund der eingegangenen Vielzahl an Stellungnahmen zu dem Thema sehr ernst. Allerdings kann sich die Gemeinde lediglich auf den derzeitigen wissenschaftlichen Stand sowie die aktuelle Rechtsprechung berufen. Demnach geht die Gemeinde Sande aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik davon aus, dass keine unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks einwirken werden.</p>
<p>Zu den möglichen gesundheitlichen Problemen und der Einschränkung unserer Lebensqualität kommt die Zerstörung des Landschafts- und unseres Dorfbildes. Zum Vergleich: Unser Kirchen-Glockenturm bringt es auf 24 Meter. Dagegen beträgt allein der Rotoren-Durchmesser eines der geplanten WKA 115 Meter!</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den Ersatz von 7 niedrigen WEA durch 2 höhere, zwischen den verbliebenden 5 WEA mit bereits 180 m Gesamthöhe, geht keine negative Veränderung des Ortbildes in Dykhausen einher.</p> <p>Vielmehr kommt es bei dem Entfall der kleineren und schneller drehenden 7 WEA zu einer Beruhigung im Landschaftsbild.</p>
<p>Auch die allabendliche und nächtliche "Befeuerung" stört nicht nur die Bewohner, die direkt von ihren Häusern/Gärten auf diese Anlagen blicken müssen. Der Blick fällt oft unweigerlich auf das Blinken, wenn man etwa mit dem Auto</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zum Thema Befeuerung bei Nacht kann auf die aktuelle erfolgte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen hingewiesen werden, die die rechtlichen Grundla-</p>

¹¹ Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07

<p>von Sande oder Schortens in den Ort fährt oder wenn man am Abend einen Spaziergang macht. Die großen WKA dominieren somit nicht nur durch ihre Größe, sondern auch durch das ständige, rote Blinken.</p>	<p>gen für die bedarfsgerechte Befeuerung jetzt geschaffen hat. Damit ist es möglich, dass die Befeuerung erst dann eingeschaltet wird, wenn sich nachts ein Flugzeug nähert. Die Umsetzung wird durch Auflagen im Zulassungsverfahren nach BImSchG angestrebt.</p> <p>Dass die zukünftig nur noch bedarfsweise erforderliche nächtliche Befeuerung eine unzulässige optische Beeinträchtigung darstellt, wird von der Gemeinde Sande nicht gesehen.</p>
<p>Nicht zuletzt wird die geplante WKA-Erweiterung auch zu einem (erneuten) Wertverlust der Häuser/Grundstücke in Dykhausen führen.</p> <p>Wir lehnen darum die WKA in Sande an diesem Standort ab und stimmen der geplanten "Repowering"-Maßnahme nicht zu.</p>	<p>Die Bedenken werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das Argument, das durch Baumaßnahme in der Nachbarschaft eine Wertverlust für die Bestandsimmobilien eintreten, wird regelmäßig bei Bauleitplanverfahren immer wieder vorgetragen. Ein Nachweis hierzu wird in der Regel nicht erbracht. Selbst wenn dieser Nachweis gelingen würde, besteht doch kein Anrecht darauf, dass hieraus eine Bau- und Nutzungseinschränkung in der Nachbarschaft ausgesprochen werden kann, da dieses die Rechte entsprechender Interessenten unzulässig einschränken würde. Insoweit ist die Richtschnur für neu entstehende Nutzungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur gegenseitigen Verträglichkeit nachbarlicher Nutzungen.</p> <p>Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. So hat z. B. der Petitionsausschuss des Bundestages in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht kommt, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen das zulässige Maß nicht überschreiten.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass Studien vorliegen, aus denen hervorgeht, dass der Wert von Grundstücken in der Umgebung von WEA nicht gesunken ist.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“</i>.</p> <p>Dementsprechend ist auch auf die entsprechende Rechtsprechung zu diesem Belang mit wiederkehrendem Bezug auf BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 – 4 B 195/97, NVwZ-RR 1998, S. 540 wie folgt zu verwiesen:</p> <p>z. B. Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 19.02.04, AZ: 4 A 3770/01: <i>„(aus den Gründen) Etwai-</i></p>

	<p><i>ge Wertminderungen des Grundstücks des Klägers durch den Windpark sind nicht auszuschließen. Im Rahmen der gegenseitigen nachbarlichen Rücksichtnahme muss der im Außenbereich wohnende Kläger allerdings mit dort privilegierten Vorhaben und den möglichen wertmäßigen Auswirkungen auf sein Grundstück rechnen. „</i></p> <p>Auch aus Art. 14 Absatz 1 GG können keine Abwehrrechte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen gewonnen werden. Soweit drittschützende Normen vorhanden sind, konkretisieren sie Inhalt und Schranken des Privateigentums. Eine einträgliche Nutzung des Eigentums wird dabei von Art. 14 Absatz 1 GG nicht geschützt. Deshalb hat es der Nachbar einer Windkraftanlage nach der Rechtsprechung hinzunehmen, wenn ihm trotz Beachtung der bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen die einträgliche Nutzung und Verwertung seines Grundstücks verwehrt wird. Ein Schutz vor Wertminderung besteht danach nur nach Maßgabe des einschlägigen Rechts.</p> <p>Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden ist und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen sei.</p> <p>Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, wird von der Gemeinde Sande zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Identische Stellungnahmen siehe folgende Auflistung:

Dieter Groll, Gödenser Straße 36, Sande
Peter und Rosemarie Janßen, Mühlenweg 1, 26452 Sande-Dykhausen
Apken, Mühlenweg 2, 26452 Sande
René Gerhardt, Gödenser Straße 45
Brigitte Onken, Gödenser Straße 57
Heide Staßig, Gödenser Straße 47, 26452 Sande
Julius Staßig, Gödenser Straße 47, 26452 Sande
Stefan Staßig, Gödenser Straße 47, 26452 Sande
Antons, Gödenser Straße 16
Anja Peter, Hamrlichweg 6, 26452 Sande
Gertraud Ehlert, Gödenser Straße 50, 26452 Sande-Dykhausen
Wilhelm Janßen, Gödenser Straße 44, Dykhausen
Edith Damm-Janßen, Gödenser Straße 44, Dykhausen
Conrads, Gödenser Straße 53
Annita Lerche, Gödenser Straße 43, Dykhausen
Marianne Bartsch, Gödenser Straße 41
Birte Luiken, Gödenser Straße 14, 26452 Sande
Gisela Luiken, Gödenser Straße 14, 26452 Sande
Fritz Schneider, Dykhausen 49
Kramer, Mühlenweg 5
Waltraut Kujath, Gödenser Straße 33 b
Carmen Erben, Gödenser Straße 14 a
Klaus Marode, Gödenser Straße 37, Dykhausen
Ilka Luiken, Gödenser Straße 14 a, 26452 Sande

17		Andreas Brandt		05.03.2016	
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	x	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>Hiermit möchten wir persönlich Stellung, bezüglich der Erweiterung des Windparks Sande nehmen.</p> <p>Aus folgenden Gründen lehnen wir die Erweiterung des Windpark Sande ab:</p> <p>1. Gesundheit:</p> <p>Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.</p> <p>Wir fordern und erwarten deshalb die Versagung der Erweiterung und Errichtung der WKA.</p> <p>Es betrifft im Übrigen rund 100 Haushalte mit ihren mehr als 300 Einwohnern.</p>			s. zu Nr. 16, 5. Abschnitt		
<p>2. Immobilien:</p> <p>Die geplante Erweiterung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde zu kaufen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden.</p> <p>Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine!</p> <p>Deshalb ist die Erweiterung zu versagen.</p>			s. zu Nr. 16, 8. Abschnitt		
<p>Im Fall der Erweiterung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</p>			<p>Ein pauschaler Schadensersatz bei Versagung der Würdigung der genannten Argumente gegen die Errichtung ist rechtlich nicht begründbar.</p> <p>Schadensersatz könnte nur dann gewährt werden, wenn außerhalb des der Genehmigung zugrundeliegenden rechtlichen Rahmens oder über die in der Zu-</p>		

	lassung getroffen Bestimmungen hinaus, Beeinträchtigungen eintreten.
Des Weiteren bezweifeln wir doch stark, dass das Errichten solcher derart großen WKA ohne einen noch größeren Mindestabstand zu unserer Wohnsiedlung Dykhausen hätte erlaubt werden dürfen. Denn seit dem die großen WKA hier errichtet wurden, ist es vorbei mit der Ruhe.	s. zu Nr. 16, 4. Abschnitt
Nicht nur das wir bereits darunter leiden müssen in Zukunft mit Bodenabsenkungen rechnen zu müssen, werden über unsere Köpfe hinweg, zwei weitere Windkraft Anlagen von immenser Größe ergänzt. Wir sind der Meinung es reicht!	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Wegen der großen Abstände zwischen den Baustellen der WEA und der Zufahrtwege einerseits und den hier fraglichen Gebäuden andererseits, sind Schäden wie Rissbildungen oder Absackungen nicht anzunehmen. Die genutzten Straßen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt. Die Gemeinde Sande hält die Bedenken der Öffentlichkeit, dass Schäden an Gebäuden und Wegen entstehen daher nicht für berechtigt.
Schon jetzt haben die Windräder das Leben hier stark zum Negativen verändert. Wir lehnen darum die WKA in Sande an diesem Standort ab und stimmen der geplanten "Repowering"-Maßnahme nicht zu.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie vor berücksichtigt.

18 Matthias und Dorothea Scheja		06.03.2016	
Die Stellungnahme beinhaltet <input checked="" type="checkbox"/> Hinweise <input checked="" type="checkbox"/> Anregungen			
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
Hiermit nehmen wir eine Stellungnahme gemäß § 2 und § 4 Abs. I BauGB zum geplanten weiteren Repowering des vorhandenen Windparks Sande. Grundsätzlich stimmen wir erneuerbaren Energien zu.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Dennoch sollte die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) nicht zu Lasten von Menschen, Natur und Landschaft gehen. Die vorhandene WKA (Wind park Sande) befindet sich ohnehin nicht in einem akzeptablen Abstand von unserem Dorf Dykhausen entfernt. Sie erzeugt jetzt schon sehr störende Geräusche an vielen Tagen und Nächten, besonders beim Ostwind. Weitere WKA in einer Dimension von 185 Metern Höhe werden ohne Zweifel den		s. zu Nr. 16, 4. Abschnitt	

<p>Geräuschepegel weiter verstärken und noch mehr akustische Belästigung, vor allem in Form eines tieffrequenten Schalls wie Brummen, Zischen, Fauchen und Rauschen generieren.</p>	
<p>Die WKA stellen außerdem nur eine unter den vielen anderen Geräuschquellen in Dykhausen dar: In Dykhausen herrscht mittlerweile ein starker Durchgangsverkehr (inklusive schwerer Landmaschinenverkehr) und man hört teilweise auch den Autobahnverkehr. Die kostbare Stille in den Abend- und (für Berufstätige) Freizeitstunden wird sehr häufig durch die WKA über-tönt.</p>	<p>s. zu Nr. 16, 3. Abschnitt</p>
<p>Die WKA machen Menschen langfristig aufgrund der sich ständig wiederholten (zykli-schen) akustischen und auch optischen Phä-nomene krank, mitunter aufgrund des Infra-schalls, den sie erzeugen, auch wenn diese Frequenzen für das menschliche Ohr nicht hör-bar sind. Sie können zu erheblichen Gesund-heitsbeschwerden wie Schlaflosigkeit, Übelkeit, Schwindel etc. führen und wirkt sich insgesamt negativ auf die Gesamtfunktion des Zentralner-vensystems des Menschen (und vermutlich auch der Tiere) aus. Diesem Schall sind wir als Bewohner von Dykhausen ständig ausgeliefert.</p> <p>Es ist durch andere Gemeinden bekannt, dass die Menschen von gesundheitlichen Beschwer-den berichten, die man eindeutig auf die Errich-tung und Inbetriebnahme von ähnlichen WKA in einem Abstand von über 1000 Metern(!) zu-rückführen muss. Manche Gemeinden fordern darum einen Abstand von mindestens der Ge-samthöhe der WKA x 10 Faktor oder noch wei-tere Abstände und berufen sich dabei auf Mei-nungen von Gesundheitsexperten und mit der Sache vertrauten Medizinern und Wissen-schaftlern, die sogar noch größere Mindestab-stände von 2000 Metern und zusätzlich einen Koppelungsfaktor an die Bauhöhe fordern.</p>	<p>s. zu Nr. 16, 5. Abschnitt</p>
<p>Zu den oben genannten potentiellen, gesund-heitlichen Problemen und der Einschränkung unserer Lebensqualität kommt die Zerstörung des Landschafts- und unseres Dorfbildes.</p> <p>Zum Vergleich: unser Kirchen-Glockenturm misst 24 Meter, dagegen beträgt allein der Ro-toren-Durchmesser eines der geplanten WKA 115 Meter (!).</p>	<p>s. zu Nr. 16, 6. Abschnitt</p>
<p>Nicht zuletzt wird die geplante WKA-Erweiterung sehr wahrscheinlich auch zum Wertverlust unserer Immobilien/ Grundstücke in Dykhausen führen, was für uns Besitzer aus wirtschaftlicher Sicht nicht ohne Bedeutung ist.</p>	<p>s. zu Nr. 16, 8. Abschnitt</p>

Vor diesem Hintergrund lehnen wir das geplante Repowering der bestehenden Windparks Sande an diesem Standort ausdrücklich ab.	
---	--

19	Familie Harms	05.03.2016
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise
	x	Anregungen
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sind erneuerbare Energien wichtig für unsere Umwelt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Jedoch wäre etwas mehr Rücksicht für die Bürgerinnen und Bürger aus Dykhausen, nach unserem Erachten angebracht.</p> <p>Die ersten vorhandenen WKA sind nur circa 600 m Luftlinie von unserem Haus entfernt, das alleine finden wir unangebracht. Es wird von allen Seiten die Forderung gestellt, den Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 1000 m einzuhalten.</p> <p>Denn die Geräuschkulisse ist oft gut im ganzen Haus zu hören und das laut.</p>		s. zu Nr. 16, 4. Abschnitt
Dazu eine nächtliche Lichtquelle, dass man meint, ein Flugzeug würde in unserem Schlafzimmer landen. Das ist sehr unangenehm und führt zu Schlafstörungen.		s. zu Nr. 16, 7. Abschnitt
Dazu morgens ein leichter aber nervender Disco-Effekt im oberen Stockwerk.		<p>Aufgrund der matten Anstriche moderner Windenergieanlagen ist der Disco-Effekt heutzutage keine Begleiterscheinung des Betriebes von WEA mehr.</p> <p>Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass sich ein Disco-Effekt einstellt, wird von der Gemeinde Sande daher nicht gesehen.</p>
Dazu spricht man von einem Infraschall der die Gesundheit gefährden könnte und dies soll der Gemeinde Sande sogar bekannt sein. Wie wir finden ist dies nicht tragbar und das alles führt zu Einschränkungen in unserer Lebensqualität.		s. zu Nr. 16, 5. Abschnitt
Dazu stellt sich die Frage, ob durch die WKA unsere Haus und Grundstückswerte sinken.		s. zu Nr. 16, 8. Abschnitt
Denn diese "Spargellandschaft" stört das ästhetische Bild jedes potenziellen Käufers und dazu kommen noch die gesundheitlichen Aspekte und Einschränkungen.		s. zu Nr. 16, 6. Abschnitt
Außerdem gibt es noch kein Konzept der nachhaltigen Speicherung. Wir fordern eine Mög-		Die Anregung betrifft keine Belange der Bauleitplanung.

lichkeit, diesen Strom kostengünstiger als bislang den Bürgern zur Verfügung zu stellen.	<p>Die Gemeinde Sande kann an dieser Stelle nur auf die vorhandenen bundes- und landespolitischen Ziele sowie die gesetzlichen Regelungen zur Förderung der erneuerbaren Energien verweisen.</p> <p>Es kann auch darauf verwiesen werden, dass vom Vorhabenträger eine Mitarbeit an dem Projekt ENERA angeboten wurde. Inhalt dieses Projektes ist u. a. die Erforschung und Entwicklung neuer Speichermethoden für „überschüssige“ erneuerbare Energie im regionalen und lokalen Kontext.</p> <p>Weiterhin existieren Überlegungen zu Gesetzesänderungen, die es ermöglichen, Strom - zumindest im lokalen Umfeld - direkt vermarkten zu können.</p>
Wir können dem „Repowering“ unter den bisherigen Bedingungen so nicht zustimmen!	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie vor berücksichtigt.

20	Reimer Klappstein	14.03.2016
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise
	-	Anregungen
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Mit dem Schreiben zu dem Bebauungsplan Nr. 37 - Windpark Sande - vom 11.02.16 wurde die Bitte an mich herangetragen, Meinungen der Bürger aus Dykhausen hierzu festzustellen und diese der Gemeinde Sande in geeigneter Form zu übermitteln.</p> <p>Dazu wurde das Schreiben kopiert und an alle Dorfbewohner verteilt.</p> <p>Die Meinungen hierzu sind durchaus unterschiedlich und so kann ich im Namen des Bürgervereins zwei von vielen (im Gespräch erfahren und auch schriftlich übermittelt) Problemen für einen größeren Anteil der Einwohner feststellen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
<p>1. Die Geräuschbelästigung ist bei entsprechenden Wetterlagen deutlich vorhanden.</p> <p>Hier sind Messungen durchzuführen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Werte einzuhalten.</p> <p>Die Einwohner legen Wert darauf, die Modalitäten der Messung zu erfahren (wann wird gemessen, welche Windrichtung und welche sonstigen Wetterverhältnisse herrschen, wo liegen die Messpunkte). Einige der bereits bestehenden Vestas Mühlen sind recht nahe am Dorf und müssen auch mit einbezogen werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wird von der Gemeinde Sande wie folgt umgesetzt:</p> <p>Der Windparkbetreiber wurde dazu angewiesen, durch ein unabhängiges Schallgutachten die Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte zu dokumentieren.</p> <p>Der Gemeinde Sande liegt die Auftragsvergabe für das Schallgutachten vor und erwartet die Ergebnisse in naher Zukunft.</p> <p>Die Schallvermessung wird nach der bestehenden Richtlinie der TA -Lärm für Windkraftanlagen durchgeführt.</p>	

<p>2. Bei den neuen Mühlen werden die Warnlichter auf drei Ebenen angebracht. Das bedeutet zu den bereits stehenden 6 Mühlen weitere Lichter, die mehrere als Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität sehen. Wie ich bei der öffentlichen Anhörung zum Windpark erfuh, sind hier in naher Zukunft technische Möglichkeiten zur Verminderung der "Blinkerei" möglich. Hier wird darum gebeten, ab wann das möglich werden wird und ob das dann auch umgesetzt wird.</p>	<p>s. zu Nr. 16, 7. Abschnitt</p>
<p>Ansonsten machen sich eine Reihe von Bewohnern Gedanken um eine gesundheitliche Schädigung, die längerfristig durch die Windmühlen auftreten können.</p>	<p>s. zu Nr. 16, 4. Abschnitt</p>
<p>Auch ein Wertverlust der Häuser ist ein Thema.</p>	<p>s. zu Nr. 16, 8. Abschnitt</p>
<p>Des Weiteren wird in Zweifel gezogen, ob die zurzeit vorhandene Überproduktion bei der Stromerzeugung Sinn macht.</p>	<p>Die Gemeinde möchte die Energiewende in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter voranbringen und der Nutzung von Windenergie zeitgemäß Potenzial verschaffen. Sie will die Nutzung der erneuerbaren Energien und damit vornehmlich die der Windenergie weiterhin fördern, um auch den Vorgaben der Bundes- und Landesregierungen zur Maximierung der erneuerbaren Energie an der Gesamtstromversorgung zu folgen.</p> <p>Der zukünftig erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien wird zur Erreichung der klimapolitischen Ziele von Bund, Land und Gemeinde benötigt.</p> <p>Das Land Niedersachsen führt dazu u. a. aus: „<i>Das Land Niedersachsen will aktiv zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung nach und nach auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit ihrem Erreichen wird auch der Klimawandel eingedämmt. Schon heute verspüren wir negative Auswirkungen, zum Beispiel in Form von extremen Wetterereignissen. Die Energiewende ist somit zugleich ein Beitrag zum Erhalt der heimischen Natur- und Artenvielfalt. Denn Klimaschutz und Artenschutz sind gleichgerichtet und verfolgen grundsätzlich gleichwertige Schutzziele, die sich im wohl verstandenen Sinne langfristig ergänzen, kurzfristig aber auch Zielkonflikte bergen können.</i></p> <p><i>Die Windenergie als kostengünstige und klimafreundliche Technologie ist ein Eckpfeiler der Energiewende im Stromsektor. Ihr weiterer Ausbau ist ein zentraler Baustein der deutschen Energie- und Klimapolitik.</i>¹²</p> <p>Dabei ist es auch zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund der unterschiedlichen regionalen Potenziale zur Gewinnung von Energie aus Wind, Wasser und Sonne aus den geographischen und klimatischen Bedingungen sowie

¹² „Fragen und Antworten zum Windenergieerlass“, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, (Stand 14.12.2015)

	<ul style="list-style-type: none"> • der differenzierten Besiedlungsdichte <p>einerseits und des sehr unterschiedlichen regionalen Bedarfs an Energie andererseits jeweils die Mengen der Energieerzeugung und des -verbrauchs lokal nicht übereinstimmen. Für eine windhöfliche und im Bundesdurchschnitt dünnbesiedelte und industriearme Region bedeutet dies bspw., dass vor Ort mehr Strom aus Windenergie produziert werden muss, als anteilig verbraucht wird. Auch unter der Berücksichtigung des politischen Zieles, dass bundesweit „nur“ 50 % der elektrischen Energie zukünftig aus erneuerbaren Quellen stammen soll, kann dies bedeuten, dass die Produktion von Windenergie vor Ort den lokalen Gesamtbedarf an elektrischer Energie deutlich übersteigt. Dieser Überschuss geht als „Export“ in den überregionalen und bundesweiten Bedarf bspw. der Großstädte und Ballungsräume.</p>
Hier haben Bewohner des Dorfes eine gesonderte Stellungnahme verfasst und der Gemeinde zeitgerecht zugeleitet. Da die Meinungen hierüber aber durchaus geteilt sind, wird sich der Bürgerverein in diesen letzten Punkten neutral verhalten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

21	Kabel Deutschland	14.03.2016			
Die Stellungnahme beinhaltet	-	Hinweise	-	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
Keine Einwände					

22	Landkreis Friesland	10.03.2016			
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Hinweise	-	Anregungen	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
<p>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel.</p> <p>Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p>			Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt. s. Nr. 9		
Fachbereich Straßenverkehr:			Die Hinweise werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissions-		

<p>Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37- Windpark Sande - bestehen aus Straßenverkehrs- und straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Erschließung soll weiterhin über den Sillandweg und dann über die vorhandenen privaten Verkehrswege erfolgen. An der Anbindung des Sillandweges an die Kreisstraße 96 ergeben sich keine Veränderungen. Die Abstände der WEA zur Kreisstraße sind ausreichend.</p> <p>Es sollten bereits frühzeitig die Modalitäten des Befahrens der gewichtsbeschränkten Straßen abgestimmt werden; hingewiesen sei darauf, dass jeder Unternehmer, der diese Straßen nutzen muss, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zu beantragen hat und nicht dem Bauherrn eine Berechtigung erteilt würde.</p>	<p>schutzgesetz (BlmSchG) durch den Vorhabenträger berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt ein entsprechend rechtzeitige Abstimmung mit der Straßenbaubehörde.</p>
<p>Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich.</p>	<p>s. Nr. 5 u. 9</p>
<p>Fachbereich Umwelt- untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Fachbereich Umwelt- untere Bodenschutzbehörde: -</p> <p>Da für die geplanten WEA R 08 + R 09 (E-115) noch keine schalltechnische Vermessung vorliegt, wird eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen jedoch keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht:</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fachbereich Umwelt- untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Fachbereich Umwelt- untere Wasserbehörde:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>